

Städte bei ihren Jahrhundertfeiern auf solche Möglichkeiten verzichtet; es wäre zu wünschen, daß die Initiative der hohenloheschen Städte und insbesondere der Stadt Öhringen in Zukunft Nacheiferung finden würde. Denn auf diese Weise erhält ein solches Stadtjubiläum einen soliden historischen Unterbau und bringt damit einen weiterführenden Beitrag zur Heimatgeschichte.

Gerd Wunder

**Wilhelm Mangold, Heimatbuch der Gemeinde Stimpfach.** Ohne Jahr. (Bei der Gemeinde Stimpfach für 4 DM erhältlich.)

Die Mitglieder des Historischen Vereins freuen sich über die Herausgabe derartiger Heimatbücher. Sie bezeugen, daß die Gemeinden ein ebensolches Interesse an ihrer Vergangenheit haben wie der Historische Verein. Stimpfach liegt an der Grenze unseres Vereinsgebietes. Die älteste Geschichte des Ortes deckt sich mit der des Maulach- bzw. des Kochergaus. Um die Wende des 14./15. Jahrhunderts wird es in die Streitigkeiten um die Landeshoheit hereingezogen; und seine Grenzlage bestimmt die nächsten Jahrhunderte seiner Geschichte. Diese Geschichte zu schreiben ist sehr schwierig, weil verschiedene Territorialmächte im Ort Rechte beanspruchen. So versucht die gefürstete Abtei Ellwangen dort die Herrschaft zu erlangen. Brandenburg-Ansbach als Rechtsnachfolger der ursprünglichen Grundherren hat einen wesentlichen Teil der Landeshoheit, nämlich die Hohe Gerichtsbarkeit, inne.

Der Verfasser benützt als Quellen die Archive in Ludwigsburg; leider hat er die Hohenloheschen nicht ausgewertet. Deshalb kommen die geschichtlichen Anmerkungen zu kurz und wirken reichlich unklar; so trägt zum Beispiel der zweite Abschnitt den Titel: „Stimpfach unter der Herrschaft der Abtei und Probstei Ellwangen bis 1803“, und der dritte: „Die Landeshoheit von Brandenburg-Ansbach“. Warum erkennt Ellwangen die Landeshoheit des Markgrafen nicht an, und welche Rechte führt dieser für seine Ansprüche ins Feld? Das wäre einer historischen Untersuchung wert gewesen.

Den breitesten Raum nimmt, und das ist besonders begrüßenswert, die Geschichte der bürgerlichen Gemeinde ein; das „Amt Stimpfach“ aber mit der politischen Gemeinde gleichzusetzen, geht nicht an (S. 29). Auch hier vermißt man eine klare Herausstellung des geschichtlichen Werdens. Die „Realgemeinde“, eine Bezeichnung der Neuzeit, hat ihren Ursprung im Wohnheitsrecht der gewordenen Gemeinde, das als Dorf- oder Gemeindeordnung zu Ausgang des Mittelalters schriftlich festgelegt wurde. Neben diesem Wohnheitsrecht erläßt die Landesherrschaft eigene Verordnungen und gesetzliche Bestimmungen. Beide auseinanderzuhalten, hätte der Arbeit eine wesentlich größere Klarheit gegeben. Im übrigen ist das Heft erfüllt von geschichtlichem Material, das für die weitere Erforschung der Heimatgeschichte einen besonderen Ansporn bietet.

Karl Schumm

**Hans Koepf, St. Kilian Heilbronn.** Herausgegeben von den „Freunden der Kilianskirche“ 1952. 41 Seiten, 20 Abbildungen. (Reinertrag zum Wiederaufbau der Kilianskirche.)

Die ansprechende Schrift gibt, durch Illustrationen veranschaulicht, eine Bau- und Kunstgeschichte der Kilianskirche aus der Feder eines berufenen Forschers und Kenners. So wenig über den romanischen Bau und die Meister der frühgotischen Basilika mit den Osttürmen und der hochgotischen Westtürme bekannt ist, so reichlich beginnen die Quellen im 15. Jahrhundert zu fließen. Meister Hans aus Mingolsheim baut das Langhaus um, und Anton Pilgram war, wie Koepf mit guten Gründen dargetut, der Baumeister des spätgotischen Chors. Der Westturm des Meisters Hans Schweiner aus Weinsberg ist die letzte große Bauleistung an der Kilianskirche. Auch über die weiteren baulichen Veränderungen bis zur Zerstörung am 4. Dezember 1944 und über die Kunstwerke im Inneren der Kirche, vor allem den Hauptaltar, gibt die empfehlenswerte Schrift in gedrängter Kürze und Klarheit die wünschenswerte Auskunft.

Gerd Wunder

**Kurt Futter, Evangelische Kirchenordnungen der Grafschaft Hohenlohe im 16. Jahrhundert.** Inauguraldissertation, Tübingen 1953. (Professor Herding.)

In der Grafschaft Hohenlohe bedeutete die Einführung der Reformation nicht nur einen Wechsel der Konfession, sondern auch eine Umwälzung der bisher geltenden staatspolitischen Verhältnisse. Sie war der letzte entscheidende Schritt zur Festigung der Landeshoheit, wobei dieser die kulturellen Aufgaben, die bisher der Kirche oblagen, zufielen. Die damit verbundenen Vorgänge sind in Hohenlohe noch nicht wissenschaftlich untersucht und behandelt worden. Wohl gibt es mehrere Geschichtswerke, die sich mit der Refor-

mation befassen. Sie enthalten keine kritischen Untersuchungen, Vergleiche und Wertungen, sind aber als Quellensammlungen heute noch von unschätzbarem Wert, so zum Beispiel J. C. Wibel, „Hohenlohesche Kirchen- und Reformationshistorie“, 1752 ff., und Ottmar F. H. Schönhuth, „Kirchliche Geschichte Württembergs und des Hohenloher Landes im Zeitalter der Reformation“. Zahlreich sind auch die Einzelabhandlungen von Bossert, Fischer u. a. in den verschiedenen historischen Zeitschriften Württembergs.

Die vorliegende Dissertation erhebt nicht den Anspruch, eine Reformationsgeschichte zu sein, sie will vielmehr an Hand der Kirchenordnungen die Entwicklung der Reformation, ihre Eigenständigkeit in Hohenlohe und ihre Abhängigkeit von anderen Ländern nachweisen. Durch die verschiedenen hohenloheschen Landesteilungen bildeten sich in einzelnen Teilen der Grafschaft mehrere selbständige Regierungen der Haupt- und Nebenlinien des Hauses Hohenlohe. Je nach der Aufgeschlossenheit der regierenden Grafen der Reformation gegenüber wurde deren Geist teils mit Wohlwollen aufgenommen, teils mit prüfender Kritik abgelehnt. Für die historische Betrachtung entsteht so eine gewisse Unklarheit über die Durchführung der Reformation in unserem Gebiet. 1525 sind bereits durch Chyträus in Ingelfingen reformatorische Bräuche eingeführt worden. Da dieser berühmte Geistliche sich aber nicht durchsetzen konnte, mußte er 1530 die Grafschaft verlassen. Von 1540 ab beginnt man in der Herrschaft Weikersheim mit der Anstellung evangelischer Pfarrer. Als Caspar Huberinus aus Augsburg als Prediger nach Öhringen berufen wird, kann man auch hier die Hinneigung zur reformatorischen Idee wahrnehmen. Die Grafen von Hohenlohe selbst waren in ihrer Anhänglichkeit an das Reich jeder gewaltsamen Maßnahme gegen die Reichsorganisation abhold. Sie warteten ab, bis die Entwicklung so weit fortgeschritten war, daß man einer Einführung der Reformation nicht mehr widerstehen konnte. Vom Jahre 1552 ab wird an einer gemeinsamen Kirchenordnung als Ausdruck des Willens der Landeshoheit gearbeitet. 1556 führte man eine Generalkirchenvisitation durch, die von dem Gedanken der Reformation getragen war. Das Stift Öhringen und das letzte Kloster in Hohenlohe, das konsequent an seiner Tradition festhielt, Goldbach, lösten sich infolgedessen auf. Die aus dieser Zeit stammenden Kirchenordnungen, eine aus dem Jahre 1553, eine aus dem Jahre 1577, eine Visitationsordnung von 1579, die Konsistorialordnung aus demselben Jahre und die allgemeine Kirchenvisitation von 1581 werden in der Dissertation behandelt. Die Jahre 1552 bis 1580 geben also den zeitlichen Rahmen ab für die Entstehung der wichtigsten Kirchenordnungen in unserem Gebiet. Kennzeichnend für die evangelische Kirche Hohenlohes ist der lutherische Grundcharakter, der von der brandenburgisch-nürnbergischen Ordnung her stammt und auch von Jakob Andreae unterstützt wurde. Für die Durchführung der Reformation ist die behutsame Art kennzeichnend, mit der man die neuen Formen annahm. Es werden keine gewaltsamen Handlungen überliefert. Das Ziel, daß die Grafschaft evangelisch wurde, wurde auch auf diesem Wege erreicht, „dann gmach geet man auch weit“, schrieb Huberinus am 20. Februar 1552.

Die im 2. Teil der Dissertation behandelten Schulordnungen sind von besonderer Wichtigkeit. Eine Eigenart des hohenloheschen Schulwesens besteht darin, daß die Schulordnungen unabhängig von den Kirchenordnungen abgefaßt und eingeführt wurden. Damit ist eine Selbständigkeit des Schulwesens mindestens in organisatorischer Hinsicht gegeben. Von den Schulen der Grafschaft ist die Öhringer Lateinschule die wichtigste. Sie baut auf der uralten Tradition des Öhringer Stiftes auf und ist eine weit über die Grenzen hinaus wirkungsvolle Bildungsstätte. Aus dem Jahre 1526 ist eine Bestallungsordnung für einen Schulmeister vorhanden. Die erste umfassende Schulordnung stammt aus dem Jahre 1549. Nach Abschluß der Kirchenordnungen werden die der Schulen im Jahre 1582 zusammengefaßt. Die Einführung einer Stipendiatenordnung sollte das Land mit tüchtigen Pfarrern und Lehrern versorgen. Nach ihrer Würdigkeit werden zunächst 10 Knaben ausgesucht, die ein Stipendium erhalten sollen. Eine ausführliche Ordnung dazu wurde 1581 erlassen. Grundsätzlich werden nur Söhne armer Eltern als Stipendiaten aufgenommen. „In der deutschen Schule richten sich die Lehrfächer nach den Bedürfnissen des in seinem Stande bleibenden Gemeindegliedes, die Schule will nicht für einen Beruf Vorbilden . . . an ihrer Einrichtung und Aufrechterhaltung haben Pfarrer, Amtleute, Schulmeister und Eltern den gleichen Anteil.“ Sie kommt dem Aufbau der neuen Landeshoheit entgegen. „Die Schulmeister werden der Hoheit ihres Amtes erinnert, daß sie den Himmel pflanzen und die Erde gründen, weil ihnen der teuerste Schatz anvertraut ist, die Kinder als Gottes Tempel . . .“ sie mögen deshalb „Gottes Kammerer und Schatzmeister genannt werden.“

Der Verfasser stellt die Verbindungen mit den Kirchenordnungen anderer Länder dar und kommt zu folgendem Urteil: „Die vorliegenden Ordnungen sind ein Zeichen für das rege geistige Leben und die Anteilnahme Hohenlohes an der Entwicklung der gesamten evangelisch-lutherischen Kirchen in Deutschland.“

Karl Schumm